

Leistungsvereinbarung

vom 20. Dezember 2021

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

**Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Schaffhausen sowie
Swissmechanic, Sektion Schaffhausen**

vertreten durch

Marlen Weber-Brühlmann, Bildungs- und Personalkommission IVS, geb. 23.11.1974,
von Lohn SH und Gächlingen,
in Gächlingen

und

Florian Windler, Präsident Swissmechanic Sektion Schaffhausen,
geb. 28.02.1979, von Vordemwald AG,
in Schaffhausen

- nachstehend "**Projekträgerin**" genannt -

betreffend

Projekt
„I.05 Handlungsanalyse Fachkräftemangel“
November 2021 - Juni 2023



1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 40/893 vom 14. Dezember 2021;

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Der Fachkräftemangel ist ein Thema, welches seit Jahren regionale und nationale Aufmerksamkeit erfordert. Immer mehr Branchen haben Probleme offene Stellen mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Der Rekrutierungsprozess gestaltet sich deshalb immer aufwändiger und langwieriger. Bei den Arbeitgebern entstehen so Verzögerungen beim Bearbeiten von Aufträgen. Teilweise müssen Projekte auch ganz eingestellt werden. In einer Studie der Credit Suisse (Strategien gegen den Fachkräftemangel, 2017) geben ein Viertel aller KMUs an nicht genügend Fachkräfte zu haben und mehr als die Hälfte der Firmen gibt an, grosse Mühe zu haben geeignete Kandidaten für offene Stellen zu finden. Diese Situation schadet dem ganzen Wirtschaftsstandort Schaffhausen.

Das duale Bildungssystem und die Ausbildung von weltweit führenden Fachkräften wird seit langem als Erfolgsgarant der Schweiz angesehen. Dennoch sind es gerade strukturelle Probleme im Ausbildungsbereich welche den Fachkräftemangel befördern. So gibt es immer weniger Betriebe, die Ausbildungsstellen anbieten. Die Gründe, dass weniger Lehrstellen angeboten werden sind divers, hängen aber mit der finanziellen Belastung und dem Zeitaufwand einer Ausbildungsstelle sowie der aktuell unsicheren Wirtschaftslage zusammen. Gerade in der Zeitperiode nach der Pandemie ist es wichtig die Ausbildungsstrukturen zu stärken, um zukünftigen Problemen in diesem Bereich proaktiv entgegenzutreten und eine Gegenbewegung auslösen zu können.

Ein weiteres Problem zeichnet sich bei den Verbänden ab, welche in der Berufsausbildung eine zentrale Rolle einnehmen. Sie leiden seit Jahren an einem Mitgliederschwund. Viele Firmen können oder wollen die finanzielle Aufwendung einer Verbandsmitgliedschaft nicht mehr rechtfertigen. Dies führt zur Situation, dass die Verbände mit weniger zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln eine konstant gleichwertige Fachausbildung garantieren müssen. Da jedoch auch Unternehmen, welche sich nicht selbst am Ausbildungsprozess beteiligen, von dem Ergebnis profitieren, ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis im Berufsbildungsfeld strukturell unausgeglichen.

- 2.2 Die Politik von Schaffhausen hat den Handlungsbedarf in diesem Problembereich bereits erkannt und formuliert. Der Regierungsrat fordert in seinem Legislaturprogramm 2021 - 2024 eine Gesamtstrategie für die Berufsbildung mit dem Ziel die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Fachkräftemangel zu reduzieren. Die antizipierten Folgen der COVID-19 Pandemie auf die Ausbildungsbetriebe machen es umso wichtiger der Forderung des Regierungsrates zeitnahe entgegenzukommen. Auch wenn von Seiten des Berufsbildungszentrum schon viel versucht wird und Initiativen wie go tec! vielversprechend sind, sollte noch mehr unternommen werden. Die strukturellen Probleme der Berufsbildung systematisch zu analysieren und Massnahmen dagegen zu ergreifen, bietet das Potenzial den Wirtschaftsstandort Schaffhausen nachhaltig zu stärken. Die Verfügbarkeit von Fachkräften ist einer der zentralen Faktoren bei Ansiedlungsentscheidungen von Unternehmen. Wenn

Schaffhausen ein attraktiver Standort für Firmen sein will, muss in diesem Bereich vorbeugend agiert werden. Grundidee

Das Projekt «Handlungsanalyse Fachkräftemangel» will den dualen Bildungsweg in Schaffhausen stärken, mit dem Ziel vorhandene Lehrstellen im Kanton zu erhalten und neue zu schaffen, um so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Da sowohl das Ausbildungsangebot sowie die Ausbildungsnachfrage Problembereiche darstellen sind vielseitige Massnahmen nötig. Dies soll langfristig den Wohlstand in Schaffhausen sichern.

In einem ersten Teil beginnt das Projekt mit einer Bestandesaufnahme der genauen Problematik im Berufsbildungssystem des Kantons Schaffhausen. Da es aktuell den Akteuren noch unklar ist, welche Faktoren am meisten zur Ausbildungslücke beitragen und es deshalb schwierig wird Prioritäten zu setzen, beginnt das Projekt mit einer strukturierten Befragung aller relevanten Anspruchsgruppen. Dazu gehören Firmen, Verbände, Auszubildende, Eltern und Lehrpersonen, welche direkt oder indirekt mit der Berufsbildung in Kontakt kommen.

In einem zweiten Schritt werden diese Befragungsergebnisse systematisch aufgearbeitet mit dem Ziel die strukturellen Probleme der dualen Berufsbildung sowohl auf Angebots- wie Nachfrageseite zu identifizieren. Zuerst bedeutet dies die Antworten der einzelnen Befragten zusammenzustellen. In einem nächsten Schritt werden diese qualitativ in einem geeigneten Antwortraster kategorisiert. Basierend auf diesem, können quantitative Aussagen über die dringendsten Problemfelder der Ausbildung getätigt werden.

Wenn die zentralen Problemfelder in der Befragung identifiziert wurden, gilt es Massnahmen/Initiativen zu erarbeiten, welche fokussiert die grössten Herausforderungen angehen. Zuerst bietet es sich an, im Entwurfsstadium eine Vielzahl an Projekten und Ideen zu sammeln. Mit Hilfe der befragten Anspruchsgruppen können die erfolgversprechendsten Massnahmen konsolidiert werden. Diese ausgewählten Projekte werden danach bis zur Umsetzungsreife ausgearbeitet.

2.3 Organisation

Projektträgerin

Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen, Herrenacker 15, 8200 Schaffhausen und

Swissmechanic, Sektion Schaffhausen, Wassergass 8, 8219 Trasadingen

Projektleitung/-koordination

- Florian Windler, Präsident Swissmechanic Sektion Schaffhausen
- Marlen Weber, Vorsitzende Bildungs- und Personalkommission IVS

2.4 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Handlungsanalyse Fachkräftemangel“ betragen [REDACTED]

b) Finanzierung

Finanzierung	(in Franken)
Projektträgerin	[REDACTED]
<i>Beitrag Cash</i>	[REDACTED]
<i>Eigenleistungen</i>	[REDACTED]
<i>Beitrag Dritte (Cash)</i>	[REDACTED]
Kanton (Generationenfonds) à fonds perdu	20'000.00
Bund (NRP-Bundesmittel) à fonds perdu	20'000.00
Total	[REDACTED]

2.5 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Das duale Bildungssystem ist von fundamentaler Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schaffhausen. Die Verfügbarkeit von Fachkräften ist die zentrale Voraussetzung für eine produktive Volkswirtschaft. Deshalb muss in diesem Bereich proaktiv vorgegangen werden, um die regionalen Wertschöpfungsketten zu sichern.

Das Projekt «Handlungsanalyse Fachkräftemangel» kann dabei helfen strukturelle Probleme im lokalen Ausbildungssystem zu finden und mit der Hilfe von massgeschneiderten Initiativen zu beheben. Diese Massnahmen sollen die Rahmenbedingungen für Betriebe, welche Berufsbildung betreiben, verbessern. Die Ausbildungsstrukturen sollen damit nachhaltig gestärkt werden. Das Ziel ist es, dass das duale Bildungssystem in Schaffhausen den Ansprüchen von Betrieben und Auszubildenden auf lange Sicht entsprechen wird.

Nur wenn jetzt Massnahmen ergriffen werden, dass die Berufslehre attraktiv bleibt und so dem Fachkräftemangel entgegengewirkt wird, kann der Wirtschaftsstandort Schaffhausen seine Attraktivität auch in der Zukunft behalten. So ist es sowohl für die Anziehung von Unternehmen wie von Privaten wichtig gute Ausbildungsstrukturen bereitzustellen.

Für den Kanton selbst bedeutet ein attraktiver Wirtschaftsstandort zu sein, explizit höhere Steuereinnahmen. Wenn Unternehmen aufgrund des Fachkräftepotenzials angezogen oder hierbehalten werden bedeutet dies für Schaffhausen höhere Einnahmen durch die Unternehmenssteuer. Zusätzlich profitiert der Kanton auch noch von den Einkommenssteuern der Fachkräfte, die hier ausgebildet und eingestellt werden.

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

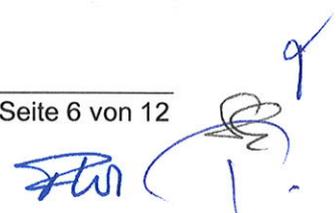
Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 40/893 vom 14. Dezember 2021 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten der Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Schaffhausen und der Swissmechanic Sektion Schaffhausen als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 20'000 Franken an das Projekt «Handlungsanalyse Fachkräftemangel». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Projektträgerin in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der beschriebenen Meilensteine wie folgt:

- Ziel I 7'500.00 Franken
- Ziel II: 2'500.00 Franken
- Ziel III: 10'000.00 Franken

3.2 Förderleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB 40/893 vom 14. Dezember 2021 leistet der Bund zu Gunsten der Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Schaffhausen und der Swissmechanic Sektion Schaffhausen als Leistungsempfänger wie folgt einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 20'000 Franken an das Projekt „ Handlungsanalyse Fachkräftemangel“:

- Ziel I 7'500.00 Franken
- Ziel II: 2'500.00 Franken
- Ziel III: 10'000.00 Franken



3.3 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungsempfängerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Kantons bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht das Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).

4 Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen

- a) Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
Systematische Befragung von Anspruchsgruppen zu der Berufsbildungssituation in Schaffhausen	Evaluation eines allgemeinen Interesses an der Thematik von Seiten der institutionellen Akteure (Verbänden, Verwaltungen, Firmen und Berufsschulen) Akteure für eine Teilnahme am Projekt überzeugen.	Teilnahmezusage von Institutionen aus jedem vordefiniertem Feld	Teilnahme an Umfrage von mind. 20 Betrieben und mind. 4 Ausbildungsorganisationen
	Integration der privaten Anspruchsgruppen in das Projekt (Auszubildende, Eltern und Lehrpersonen)	Teilnahmezusage von Privatakteure aus jedem vordefiniertem Feld	Teilnahme an Umfrage von mind. 50 Einzelpersonen
	Befragung zur aktuellen Lage und den damit verbundenen Problemfelder der Berufsbildung in Schaffhausen.	Zahlreiche, ausführlich ausgefüllte Fragebögen als stabiles Fundament an Informationen	Mind. 75 abgeschlossene Fragebögen mit mind. 70% beantworteten Fragen
Systematische Analyse der Befragungsergebnisse um die strukturellen Prob-	Übersicht über die getätigten Antworten gewinnen, um weitere Aussagen tätigen zu können.	Kohärente Zusammenstellung der Befragungsergebnisse	Einfach verständliche Übersicht der Gesamtbefragung in Rahmen des Abschlussberichtes

Ieme des Ausbildungsplatzes Schaffhausen präzise benennen zu können.			
	Konsolidierung der Ergebnisse zu den zentralen Aussagen der Befragung.	Systematische Analyse, sowohl qualitativ wie quantitativ, der aufbereiteten Antworten.	Kapitel «Handlungsbedarf» im Abschlussbericht basiert auf den Erkenntnissen der Gesamtbefragung
Ausarbeitung eines Massnahmepaketes anhand der identifizierten Problemfelder	Partizipative Entwicklung diverser Ideen im Entwurfsstadium mit involvierten Anspruchsgruppen	Durchführung eines Ideenworkshops mit den relevanten Anspruchsgruppen	Vorgehen, Teilnehmerliste und Durchführungsdatum im Rahmen des Abschlussberichtes
	Konsolidierung der Projektideen in Massnahmen in ein stimmiges umfassendes Massnahmepaket	Erarbeitung eines umfassenden Lösungsansatzes zum aktuellen Handlungsbedarf unter Berücksichtigung aller relevanten Handlungsdimensionen.	Ein Massnahmepaket mit mind. 8 Massnahmen im Entwurfsstadium im Rahmen des Abschlussberichtes
	Konkrete Ausarbeitung der Projekte	Erarbeiten von Detailkonzepten mit Projektplan, Finanzierungsvorschlag und Verantwortlichkeiten zu den verfolgswerten Massnahmen	Mind. 3 Detailkonzepte zu ausgewählten Massnahmen im Rahmen des Abschlussberichtes

5 Berichterstattung

Die Projektträgerin verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden des Volkswirtschaftsdepartements. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Massnahmen und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten die Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft und endet am 30. Juni 2023. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 Vorzeitige Auflösung

8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.

8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:

- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
- b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
- c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
- d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

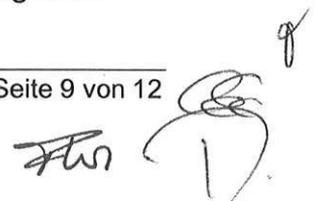
9.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.

9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.

9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 10 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmaßnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.



11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

- 11.2 Bei einem Verzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.
- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.

12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

Handwritten signature and initials in blue ink, including a large 'B' and '1'.

Schaffhausen, 20. Dezember 2021

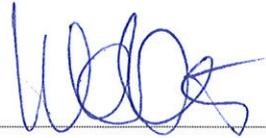
Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



Dino Tamagni

Für die Projektträgerin



Marlen Weber



Florian Windler

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Scharrer